

## Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen den unter Ziffer 1 genannten Vertragsparteien wird die folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen

<b>1. Vertragsparteien:</b>					
<b>1.1 Leistungsträger:</b>					
Name:	Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Amt für Soziale Dienste				
Straße:	Stephan-Heinzel-Str. 2				
Ort:	24116 Kiel				
Telefon / Fax:	0431/901-3829 / 0431/901-743829				
Email:	claudia.langfellner@kiel.de				
<b>1.2 Einrichtungsträger/in:</b>					
Name:	Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V.				
Straße:	Aalborgstr. 61				
Ort:	24768 Rendsburg				
Telefon / Fax:	04331/125-2630 / 04331/125-2539				
Email:	gabriele.rutsch@ngd.de				
<b>2. Einrichtung:</b>					
Name:	Brückenhuisverbund				
Straße:	Eckernförder Straße 462				
Ort:	24107 Kiel				
Telefon / Fax:	0431/31978912 / 0431/31978959				
Email:	info@ngd.de				
<b>3. Art der Einrichtung/ Einrichtungstyp:</b>	A II.1 - Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung				
<b>4. Platzzahl:</b>	24 (Auslastungsquote 95 %)				
<b>5. Standorte (Platzzahl):</b>	Eckernförder Straße 462, 24107 Kiel (24)				
<b>6. Vereinbarungszeitraum:</b>	01.02.2017 bis 31.12.2017				
<b>7. Leistungsgerechte Vergütung:</b>					
01.02.2017 bis 31.12.2017					
	<b>Gesamt</b>	<b>MP</b>	<b>GP</b>	<b>IB</b>	<b>PFG</b>
<b>Vergütung</b>	73,91 €	51,10 €	15,85 €	6,96 €	68,77 €
Enthaltene Lebensmittel 5,16 €					
Modul zusätzlicher Betreuungsbedarf: 14,04 € kalendertäglich					

8. **Vereinbarungsgrundlagen:**

8.1 Grundlage für die Vergütungsvereinbarung sind der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) in der zurzeit gültigen Fassung, die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit Wirkung vom 01.12.2016.

Sofern zum 1. Januar 2018 keine neue Vergütung vereinbart wird, gilt diese Vergütung gemäß § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII fort.

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht (z.B. aufgrund eines neuen Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein, Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 81 Abs. 1 SGB XII). Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Bei Platzzahländerungen bzw. Abweichungen von den vereinbarten Belegtagen gilt § 7 LRV-SH.

8.2 Das Prüfrecht ergibt sich aus § 9 LRV-SH in Verbindung mit Ziffer 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) zum LRV-SH (Anlage 1 zum LRV-SH).

8.3 **Vollstationäre Einrichtungen:** Für Menschen mit Behinderungen, deren Tagesstruktur nicht in der vollstationären Einrichtung, sondern in einer teilstationären Einrichtung (z.B. Beschäftigungsprojekt, WfbM, Arbeitsprojekt, Tagesstätte) gestaltet wird, ist die Vergütung in Absprache mit dem Kostenträger zu reduzieren. Nimmt der behinderte Mensch in der teilstationären Einrichtung an der Verpflegung teil und werden dafür Kosten berechnet, so sind diese aus dem Ansatz „Lebensmittel“ (Pos. 2 der Kalkulationsgrundlagen) der vollstationären Einrichtung herauszurechnen und der teilstationären Einrichtung zu erstatten.

**Interne Tagesstruktur:** Für Bewohner, die keine externe teilstationäre Einrichtung besuchen, wird die Tagesstrukturierung in der Einrichtung durchgeführt. Das Entgelt dafür beträgt **31,54 €**. In Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem Kostenträger ist der Träger der Einrichtung berechtigt, für die Dauer des Anerkennungsverfahrens für den Besuch der WfbM neben dem Tagessatz „Brückenhuisverbund“ auch das Entgelt der WfbM abzurechnen.

9. **Unterschriften:**

Landeshauptstadt Kiel  
-Amt für Soziale Dienste-  
Im Auftrag

Kiel, 26.01.2017

**Landeshauptstadt Kiel**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Soziale Dienste

Claudia Langfellner

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V.

Rendsburg, 31.01.2017

